



Brüssel, den 5. März 2015
(OR. en)

6898/15

AGRI 106
AGRIFIN 10

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. Januar 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 19 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Ausgaben des EGFL Frühwarnsystem Nr. 11-12/2014

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 19 final.

Anl.: COM(2015) 19 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.1.2015
COM(2015) 19 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

über die Ausgaben des EGFL

Frühwarnsystem Nr. 11-12/2014

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung.....	3
2.	Zweckgebundene Einnahmen des EGFL.....	3
3.	Anmerkungen zur vorläufigen Ausführung des EGFL-Haushalts 2014	4
4.	Ausführung der zweckgebundenen Einnahmen des EGFL.....	6
5.	Schlussfolgerungen.....	6

ANHANG 1: VORLÄUFIGE INANSPRUCHNAHME VON EGFL-MITTELN – STAND 31.12.2014

1. EINLEITUNG

Der vorläufige EGFL-Mittelverbrauch im Haushaltsjahr 2014 ist in Anhang 1 aufgeführt und dürfte sich auf 44 293,2 Mio. EUR belaufen. Dieser Betrag umfasst im Wesentlichen die EGFL-Ausgaben unter geteilter Verwaltung, wie sie von den Mitgliedstaaten im Zeitraum vom 16. Oktober 2013 bis zum 15. Oktober 2014 gemeldet wurden, einschließlich der Beträge, die sich aus den im Laufe des Haushaltsjahres vorgenommenen Kürzungen der monatlichen Erstattungen ergeben. In diesem Betrag ist auch eine Schätzung der direkten Ausgaben enthalten, die bis zum 31. Dezember 2014 noch geplant sind (etwa 7,7 Mio. EUR).

2. ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN DES EGFL

Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden die Einnahmen aus finanziellen Berichtigungen aufgrund von Rechnungsabschluss- und Konformitätsabschlussbeschlüssen, aus Wiedereinziehungen infolge von Unregelmäßigkeiten und aus der Milchabgabe als zweckgebundene Einnahmen zur Finanzierung der EGFL-Ausgaben verwendet. Nach diesen Bestimmungen können zweckgebundene Einnahmen zur Finanzierung jeglicher EGFL-Ausgaben verwendet werden. Innerhalb des Haushaltsjahres nicht genutzte Einnahmen werden automatisch auf das nächste Haushaltsjahr übertragen¹.

Wie bereits in vorherigen Berichten im Rahmen des Frühwarnsystems dargelegt, schätzte die Kommission die Höhe der verfügbaren zweckgebundenen Einnahmen für 2014 auf 1464 Mio. EUR. Im Einzelnen:

- Der Betrag der zweckgebundenen Einnahmen, die im Laufe des Haushaltsjahres 2014 zusammenkommen dürften, wurde auf 849 Mio. EUR geschätzt. Aus den Berichtigungen im Rahmen des Konformitätsabschlusses und aus Wiedereinziehungen infolge von Unregelmäßigkeiten wurden dabei 638 Mio. EUR bzw. 165 Mio. EUR erwartet. Die Einnahmen aus der Milchabgabe wurden mit 46 Mio. EUR veranschlagt.
- Die voraussichtlich vom Haushaltsjahr 2013 auf das Haushaltsjahr 2014 zu übertragenden zweckgebundenen Einnahmen wurden mit 615 Mio. EUR angesetzt.

Im Haushalt 2014 wies die Kommission die ursprünglich angesetzten zweckgebundenen Einnahmen in Höhe von 1464 Mio. EUR zwei Regelungen zu. Im Einzelnen:

¹ Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union werden interne zweckgebundene Einnahmen nur auf das unmittelbar folgende Jahr übertragen. Im Interesse einer wirtschaftlichen Haushaltsführung sind diese zweckgebundenen Einnahmen in der Regel vor den bewilligten Mitteln des betreffenden Haushaltsartikels zu verwenden.

- 464 Mio. EUR für die Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsektor und
- 1000 Mio. EUR für die Betriebsprämienregelung.

Für diese beiden Regelungen bewilligte die Haushaltsbehörde schließlich entsprechend dem Vorschlag der Kommission Beträge in Höhe von 285 Mio. EUR bzw. 30 083 Mio. EUR. Die Summe der bewilligten Mittel und der erwähnten zweckgebundenen Einnahmen entspricht geschätzten verfügbaren Mitteln von insgesamt 749 Mio. EUR für die Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsektor und 31 083 Mio. EUR für die Betriebsprämienregelung.

In Anhang 1, der den vorläufigen Haushaltsvollzug 2014 für die Zeit bis zum 15. Oktober 2014 wiedergibt, handelt es sich bei den Zahlen der Haushaltsansätze auf Artikelenebene für den Obst- und Gemüsektor und für die entkoppelten Direktbeihilfen um die ursprünglich bewilligten Mittel für diese beiden Regelungen (676,7 Mio. EUR bzw. 38 252 Mio. EUR) ohne die genannten zweckgebundenen Einnahmen. Mit den diesen Sektoren zugewiesenen Einnahmen belaufen sich die Mittelansätze im Haushaltsplan 2014 insgesamt auf 1140,7 Mio. EUR für den Obst- und Gemüsektor und auf 39 252 Mio. EUR für die entkoppelten Direktbeihilfen.

3. ANMERKUNGEN ZUR VORLÄUFIGEN AUSFÜHRUNG DES EGFL-HAUSHALTS 2014

Der vorläufige Stand der Mittelausführung 2014 ist in Anhang 1 dargestellt. Nachstehend wird kurz auf bestimmte Haushaltsartikel eingegangen, bei denen die deutlichsten Abweichungen zwischen den tatsächlich getätigten Ausgaben und den entsprechenden Mitteln des Haushaltsplans 2014 festzustellen sind.

3.1. Marktstützungsmaßnahmen²

Der Mittelverbrauch bei den Interventionen auf den Agrarmärkten lag um 245,3 Mio. EUR über dem verabschiedeten Mittelansatz, unter Berücksichtigung der für dieses Kapitel vorgesehenen zweckgebundenen Einnahmen in Höhe von 464 Mio. EUR jedoch um 218,7 Mio. EUR darunter. In dieser Abweichung zeigt sich die Nettoauswirkung der Verbrauchsmuster vor allem im Obst- und Gemüsektor, im Weinsektor und im Milchsektor.

3.1.1. Getreide (+ 2,5 Mio. EUR)

Im Haushalt 2014 waren keine Mittel für Marktstützungsmaßnahmen im Getreidesektor vorgesehen. Allerdings wurden in einigen Mitgliedstaaten noch Restzahlungen für die Ausfuhrerstattungen früherer Wirtschaftsjahre getätigt.

² Die Ausgaben im Zusammenhang mit den infolge des russischen Einfuhrstopps ergriffenen Maßnahmen werden im Haushaltsjahr 2015 erwartet.

3.1.2. Erstattungen für nicht unter Anhang I fallende Erzeugnisse (- 3,9 Mio. EUR)

Bei den im Haushaltsjahr 2014 erwarteten Restbeträgen für Erstattungen für nicht unter Anhang I fallende Erzeugnisse wurde der Zahlungsplan viel schneller umgesetzt als zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans erwartet, so dass nahezu keine Ausgaben mehr zu Lasten des Haushalts 2014 gingen, was zu einem erheblichen Minderverbrauch bei dieser Haushaltslinie führte.

3.1.3. Nahrungsmittelhilfeprogramme (- 7,2 Mio. EUR)

Das Haushaltsjahr 2013 war das letzte Jahr der Durchführung der Nahrungsmittelhilfeprogramme im Rahmen des EGFL, und in den Rechtsvorschriften sind keine verspäteten Zahlungen für diese Regelung vorgesehen. Allerdings wurden bereits ausgezahlte Beihilfen in Höhe von 7,2 Mio. EUR wiedereingezogen und diesem Haushaltsartikel gutgeschrieben.

3.1.4. Obst und Gemüse (+ 333,8 Mio. EUR im Vergleich zu den bewilligten Mitteln)

Dieser erhebliche Mehrverbrauch ergibt sich aus dem Vergleich der getätigten Ausgaben in diesem Sektor mit den bewilligten Mitteln des Haushaltsplans 2014, die die entsprechenden zweckgebundenen Einnahmen nicht umfassen. Unter Einbeziehung der für diesen Sektor zweckgebundenen Einnahmen von 464 Mio. EUR (siehe Fußnote * am Ende der Tabelle im Anhang) steigen die verfügbaren Gesamtmittel jedoch auf 1140,7 Mio. EUR, und es ergibt sich ein Minderverbrauch von 130,2 Mio. EUR.

Durch die in diesem Sektor verfügbaren Mittel werden im Wesentlichen die Betriebsfonds für Erzeugerorganisationen, das Schulobstprogramm und die Beihilfen für Erzeugergruppierungen zur vorläufigen Anerkennung finanziert. Es sei darauf verwiesen, dass alle genannten Regelungen im Jahr 2014 einen unterschiedlich stark ausgeprägten Minderverbrauch zu verzeichnen hatten.

3.1.5. Weinbauerzeugnisse (- 62,6 Mio. EUR)

Dieser Minderverbrauch ist darauf zurückzuführen, dass die Ausgaben einiger Mitgliedstaaten für ihre nationalen Stützungsprogramme für den Weinsektor etwas unterhalb der jeweiligen Haushaltsobergrenzen lagen.

3.1.6. Milch und Milcherzeugnisse (- 9,3 Mio. EUR)

Dieser Minderverbrauch ist auf die im Vergleich zu den im Haushaltsplan veranschlagten Mitteln geringeren Ausgaben der Mitgliedstaaten für das Schulmilchprogramm zurückzuführen.

3.2. Direktbeihilfen

Der Mittelverbrauch bei den Direktbeihilfen lag um 637 Mio. EUR über dem verabschiedeten Mittelansatz, unter Berücksichtigung der für dieses Kapitel vorgesehenen zweckgebundenen Einnahmen in Höhe von 1000 Mio. EUR jedoch um 363 Mio. EUR darunter. Diese Abweichung umfasst sowohl entkoppelte als auch andere Direktbeihilfen.

3.2.1. *Entkoppelte Direktbeihilfen (+ 700,1 Mio. EUR im Vergleich zu den bewilligten Mitteln)*

Dieser erhebliche Mehrverbrauch ergibt sich aus dem Vergleich der getätigten Ausgaben in diesem Sektor mit den bewilligten Mitteln des Haushaltsplans 2014, die die entsprechenden zweckgebundenen Einnahmen nicht umfassen. Unter Einbeziehung der für diesen Sektor zweckgebundenen Einnahmen von 1000 Mio. EUR (siehe Fußnote * am Ende der Tabelle im Anhang) steigen die verfügbaren Gesamtmittel jedoch auf 39 252 Mio. EUR, und es ergibt sich ein Minderverbrauch von 299,9 Mio. EUR.

Dieser geringfügige Nettominderverbrauch ist darauf zurückzuführen, dass die Ausgaben der Mitgliedstaaten für alle wichtigen in diesem Sektor finanzierten Regelungen geringer ausfielen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten etwa 99,2 % des Bedarfs für entkoppelte Direktbeihilfen ausgeführt haben.

3.2.2. *Andere Direktbeihilfen (- 62,5 Mio. EUR)*

Alle gemäß diesem Haushaltsartikel finanzierten Regelungen wurden nahezu vollständig in Anspruch genommen. Der festgestellte leichte Minderverbrauch ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die Ausgaben für die gekoppelte besondere Stützung (Artikel 68) und für die Flächenbeihilfe für Baumwolle niedriger ausfielen.

3.3. Audit der Agrarausgaben (+ 58,6 Mio. EUR)

Der erhebliche Mehrverbrauch bei den Haushaltsmitteln 2014 für das Audit der Agrarausgaben ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die Mitgliedstaaten höhere Zahlungen für die Beilegung von Streitigkeiten und insbesondere für die Zahlung von Ausgleichszinsen infolge des Urteils Jülich II leisteten. Darüber hinaus erstattet die Kommission den Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Haushaltskapitels einen Betrag von etwa 20 Mio. EUR aufgrund von Berichtigungen zugunsten der Mitgliedstaaten, die in bestimmten Rechnungsabschlussbeschlüssen der Kommission vorgenommen wurden.

4. AUSFÜHRUNG DER ZWECKGEBUNDENEN EINNAHMEN DES EGFL

Aus der Tabelle in Anhang 1 geht hervor, dass sich die gesamten, im Jahr 2014 letztlich verfügbaren zweckgebundenen Einnahmen auf 1724,4 Mio. EUR beliefen. Damit lagen sie um 260,4 Mio. EUR über der ursprünglich angesetzten Summe von 1464 Mio. EUR.

Diese Differenz ist teilweise darauf zurückzuführen, dass der Betrag der schließlich von 2013 auf 2014 übertragenen zweckgebundenen Einnahmen bei 710,2 Mio. EUR und damit um 95,2 Mio. EUR über dem ursprünglich im Haushaltsplan vorgesehenen Betrag von 615 Mio. EUR lag. Dieser Betrag wurde in vollem Umfang für die Finanzierung der EGFL-Ausgaben im Haushaltsjahr 2014 eingesetzt.

Des Weiteren beliefen sich die 2014 neu zusammengekommenen zweckgebundenen Einnahmen auf 1014,2 Mio. EUR, während im Haushaltsplan dafür 849 Mio. EUR veranschlagt waren. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Kommission im Jahr 2014 zusätzliche Konformitätsabschlussbeschlüsse verabschiedete. Der Teil der neu zusammengekommenen zweckgebundenen Einnahmen, der im Haushaltsjahr 2014 nicht in Anspruch genommen wird, wird auf den EGFL-Haushalt 2015 übertragen.

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die vorläufigen Ausgaben des EGFL-Haushalts 2014, einschließlich der Schätzungen für direkte Ausgaben bis zum 31. Dezember 2014, zeigen einen Mehrverbrauch von 939,6 Mio. EUR im Vergleich zu den bewilligten Haushaltsmitteln. Dieser Mehrverbrauch wird durch die verfügbaren zweckgebundenen Einnahmen in Höhe von 1724,4 Mio. Euro gedeckt. Darüber hinaus wurde die Krisenreserve im Jahr 2014 nicht in Anspruch genommen; somit verbleiben die nicht verwendeten Mittel in Höhe von 424,5 Mio. EUR im Haushalt 2014.

Gemäß Artikel 26 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013³ hat die Kommission die Verordnung (EU) Nr. 1259/2014⁴ erlassen, in der die Beträge festgesetzt sind, die 2015 an die Begünstigten von Direktzahlungen erstattet werden, die in dem betreffenden Haushaltsjahr der Haushaltsdisziplin unterlagen. Die nicht gebundenen Mittel in Höhe von 868,2 Mio. EUR, d. h. der Betrag der Haushaltsdisziplin, der in den Mitgliedstaaten im Jahr 2014 von den Direktzahlungen abgezogen wurde, sollte dann auf das Haushaltsjahr 2015 übertragen und zur Erstattung der entsprechenden Ausgaben der Mitgliedstaaten verwendet werden.

Am Jahresende werden noch einige Anpassungen und Mittelübertragungen vorzunehmen sein. Unter Berücksichtigung dieser Anpassungen und des beschriebenen Finanzierungsbedarfs für den Haushalt 2014 dürfte sich der verbleibende Saldo der zweckgebundenen Einnahmen, der auf den EGFL-Haushalt 2015 zu übertragen ist, auf rund 330 Mio. EUR belaufen.

³ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates.

⁴ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1259/2014 der Kommission vom 24. November 2014 über die Erstattung der vom Haushaltsjahr 2014 übertragenen Mittel gemäß Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.